

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Steueränderungen ab 2018
2. Steuerklassen bei Heirat ab 2018
3. Vorsteuervergütung in anderen EU-Ländern – Frist läuft am 30.9.17 aus
4. Investmentsteuerreform ab 2018
5. Ratenzahlungen bei Spekulationsverlusten
6. Grunderwerbsteuer bei geändertem Generalübernehmervertrag
7. Rentenversicherung verlangt die zeitnahe Zusendung von Lohnsteuerprüfungsberichten
8. Typische Fehler bei Stundenaufzeichnungen
9. Aufhebungsverträge und Sperrzeit beim Arbeitslosengeld
10. Geerbter, aber nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch ist erbschaftsteuerpflichtig
11. Pfändungsfreigrenzen werden ab 1.7.17 erhöht
12. Spekulationsfrist bei selbst genutzter Ferienwohnung
13. Verlustkürzung bei Gesellschafterwechsel einer Kapitalgesellschaft

1. Steueränderungen ab 2018

Ab 2018 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter Euro 800,00 (bisher Euro 410,00) und die untere Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter Euro 250,00 (bisher Euro 150,00). D.h. Wirtschaftsgüter bis zu Euro 250,00 können sofort als Aufwand gebucht werden und bis zu Euro 800,00 als im Anschaffungsjahr sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter. Kleinbetragsrechnungen werden auf Euro 200 (bisher Euro 150) sowie die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen auf Euro 5.000 (bisher Euro 4.000) angehoben.

2. Steuerklassen bei Heirat ab 2018

Ab 2018 erhalten Ehegatten nach der Heirat automatisch die Steuerklassen IV/IV. Eine Änderung in III/V oder IV Faktorverfahren ist dann gesondert zu beantragen. Für den Wechsel von III/V in die IV/IV reicht es in Zukunft aus, wenn nur ein Ehegatte diesen Antrag stellt.

3. Vorsteuervergütung in anderen EU-Ländern – Frist läuft am 30.9.17 aus

Die Frist für die Vorsteuervergütung für das Jahr 2016 in anderen EU-Ländern endet am 30.9.17. Der Antrag kann nur elektronisch über das Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)).

4. Investmentsteuerreform ab 2018

Ab 2018 werden alle Einkünfte von Publikums-Investitionsfonds, für die Deutschland das Besteuerungsrecht hat, in Deutschland mit 15% versteuert. Auf Ebene der Anteilseigner kommen noch grundsätzlich 25% Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die laufenden Erträge dazu. Das gilt auch für Immobilienfonds. Da dies eine doppelte Besteuerung darstellt, erfolgt auf Ebene der Anteilseigner eine Teilfreistellung der Kapitalertragsteuer von bis zu 80%. Die Höhe der Teilfreistellung wird von der Fondsgesellschaft den Anlegern mitgeteilt.

Ausschüttungen wiederum sind beim Anteilseigner voll mit 25% Kapitalertragsteuer plus Annexsteuern steuerpflichtig.

Um es noch komplizierter zu machen, wird bei Investmentfonds, die nicht oder nur gering ausschütten, auf Ebene der Anteilseigner ein pauschaler fiktiver Gewinn abhängig vom Basiszinssatz versteuert. Bei einer Veräußerung wird dieser pauschale fiktive Gewinn wieder abgezogen.

Da Gewinne bei Privatanlegern für bis 31.12.2008 gekaufte Investmentanteile steuerfrei sind, wird zum 31.12.2017 die steuerfreie Veräußerung dieser Anteile und zum 1.1.2018 der Kauf in dieser Höhe unterstellt. Damit sind Wertsteigerungen dieser (bisher steuerfreien) Investmentanteile ab 1.1.2018 künftig zu versteuern. Für diese Wertsteigerungen der Anteile bis 31.12.2008 gibt es einen Freibetrag von Euro 100.000,00, so dass die meisten Sparer von dieser Verschlechterung nicht betroffen sind.

5. Ratenzahlungen bei Spekulationsverlusten

Werden Verluste aus Spekulationsgeschäften (privaten Veräußerungsgeschäften) rätierlich und in verschiedenen Jahre erzielt, fällt jedes Jahr anteilig ein Verlust an nach den Verhältnissen der Teilzahlungsbeträgen zum Gesamtveräußerungserlös. Gewinne aus Spekulationsgeschäfte werden erst dann erzielt, wenn die Teilzahlungsbeträge die Anschaffungskosten übersteigen.

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

[www.steuerberater-cm.de](http://www.steuerberater-cm.de) [info@steuerberater-cm.de](mailto:info@steuerberater-cm.de)

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

[www.steuerberater-gn.de](http://www.steuerberater-gn.de) [info@steuerberater-gn.de](mailto:info@steuerberater-gn.de)

#### 6. Grunderwerbsteuer bei geändertem Bauvertrag

Bei einem Grundstückskauf und zeitgleichem Abschluss eines Bauvertrags sieht das Finanzamt oft ein einheitliches Vertragswerk, was zur Folge hat, dass dann die Grunderwerbsteuer auf den Grundstückswert und dem Wert des Gebäudes berechnet wird. Laut neuen BFH-Urteilen ist das aber nicht der Fall, wenn das Vertragswerk nach dem Grundstückskauf wesentlich geändert wird. Flächen- oder Baukostenänderung von mehr als 10% können eine wesentliche Änderung darstellen.

#### 7. Rentenversicherung verlangt die zeitnahe Zusendung von Lohnsteuerprüfungsberichten

Ergeben sich bei einer Lohnsteueraußenprüfung Sachverhalte, die auch für die gesetzliche Sozialversicherung wichtig sind, müssen die Lohnsteuerprüfungsberichte unverzüglich der Rentenversicherung (als Prüfungsstelle) zugeschickt werden. Wenn nicht, verlangt die Rentenversicherung 12% Säumniszuschläge pro Jahr auf die Nachzahlungen. Die Rentenversicherung verlangt bei einer Prüfung sowieso die Vorlage der Lohnsteuerprüfungsberichte und diese Prüfungen werden lückenlos und in der Regel alle vier Jahre durchgeführt.

#### 8. Typische Fehler bei Stundenaufzeichnungen

Im Rahmen des Mindestlohnes werden Stundenaufzeichnungen verschärft geprüft. Bitte bei der Erstellung von Stundenaufzeichnungen auch die Krankheitszeiten (siehe Krankmeldungen der Arbeitnehmer) und Urlaub berücksichtigen. Die Krankheitszeiten kann ein Prüfer über die Krankmeldungen abgleichen und es wird unterstellt, dass jeder Arbeitnehmer regelmäßig (bezahlt) Urlaub nimmt.

#### 9. Aufhebungsverträge und Sperrzeit beim Arbeitslosengeld

Bisher führte ein Aufhebungsvertrag in der Regel zu einer Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld. Eine Sperrzeit soll in Zukunft entfallen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Arbeitgeber hätte den Mitarbeiter auch ohne Aufhebungsvertrag gekündigt, die Kündigungsgründe sind betrieblich oder personenbezogen (nicht verhaltensbezogen), die ordentlichen Kündigungsfristen werden eingehalten, der Arbeitnehmer war nicht unkündbar und eine Abfindung beträgt nicht mehr als 0,5 Bruttomonatsgehälter für jedes Jahr der Beschäftigung.

#### 10. Geerbter, aber nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch ist erbschaftsteuerpflichtig

Das höchste deutsche Finanzgericht hat entschieden, dass ein geerbter Pflichtteilsanspruch der Erbschaftsteuer unterliegt, auch wenn der Erbe diesen nicht geltend gemacht hat. Im konkreten Urteilsfall war dies eine günstigere Variante, da dann zwei Freibeträge genutzt werden konnten. Nach diesem Urteil könnte aber auch ungewollt Erbschaftsteuer anfallen. Liegen Pflichtteilsansprüche vor – z.B. für Kinder bei einem „Berliner Testament“ der Eltern – ist eine Beratung dringend notwendig.

#### 11. Pfändungsfreigrenzen werden ab 1.7.17 erhöht

Ab 1.7.17 sind mindestens Euro 1.133,80 (bisher Euro 1.073,88) pfändungsfrei zuzüglich für jede gesetzlich unterhaltspflichtige Person Euro 426,71 (bisher Euro 404,16).

#### 12. Spekulationsfrist bei selbst genutzter Ferienwohnung

Es ist derzeit strittig, ob eine „zweijährige“ Nutzung einer Ferienwohnung genügt, um aus der Spekulationsfrist zu sein. Laut Finanzgericht Köln ist erst eine zehnjährige Besitzdauer sicher, um die Versteuerung als Spekulationsgewinn (privates Veräußerungsgeschäft) zu vermeiden.

#### 13. Verlustkürzung bei Gesellschafterwechsel einer Kapitalgesellschaft

Finden bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) ein Gesellschafterwechsel statt, sind in der Vergangenheit die Verlustvorträge teilweise oder ganz verloren gegangen. Diese Regelung ist verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat schon reagiert, die Auslegung der neuen Regelungen ist aber noch unklar. Wir werden weiter dazu berichten.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmidt Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Bahnhofstraße 4  
Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821  
www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13  
Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16  
www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de